



Satzung des

Haus und Grund Würselen-Herzogenrath e.V.

§ 1 Name, Sitze und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Haus und Grund Würselen-Herzogenrath e.V.“, Registernr. VR 5601. Im Folgenden kurz „Verein“ genannt. Er ist die Vertretung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer.
2. Der Sitz des Vereins ist in Würselen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

Der Verein hat die Aufgabe, unter Ausschluss von Erwerbszwecken, das private Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum zu fördern und dessen gemeinschaftlichen Interessen wahrzunehmen. Er hat namentlich die Aufgabe, seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Interessen zu unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer werden, der diese Satzung anerkennt.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit aufgrund eines schriftlichen Antrages auf Mitgliedschaft. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ergeht schriftlich und ohne Angabe von Gründen; die schriftliche Entscheidung wird dem Antragsteller zugestellt. Dem Antragsteller steht kein Beschwerderecht gegen die Ablehnung der Aufnahme in den Verein zu.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Kündigung
 - b) durch Beschluss des Vorstandes
 - c) durch Tod des Mitgliedes
 - d) durch Verlust der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit
4. Die Kündigung einer Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Verein am Sitz der Geschäftsstelle spätestens bis zum 30. Juni mit eingeschriebenem Brief zugegangen sein. Die bereits entstandenen oder bis zum Ende der Mitgliedschaft dort entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch die Kündigung nicht berührt.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit, insbesondere
 - a) bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder,
 - b) bei erheblichen Verstößen gegen die Satzung,
 - c) bei Rückstand in Höhe des Betrages, der dem Jahresmitgliedsbeitrag entspricht.

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes durch schriftliche außerordentliche bzw. schriftliche ordentliche Kündigung erklären. Mit Kündigungsschreiben an das Mitglied - versendet als persönliche Zustellung oder Einschreiben mit Rückschein - endet die Mitgliedschaft.

6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein, seien sie bekannt oder nicht bekannt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die Ihnen in der Mitgliederversammlung zustehen (§ 7 dieser Satzung).
2. Ferner sind Sie berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festsetzt. Für das erste Mitgliedsjahr des Antragstellers ist der Vorstand ermächtigt, über die Höhe des Mitgliedsbeitrages des Antragstellers abweichend zu entscheiden.

Der festgelegte Jahresbeitrag ist entweder bis zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres oder innerhalb eines Monats ab Beitrittserklärung des Mitgliedes zu entrichten.

Die Beiträge werden als Jahresbeitrag jeweils einmalig fällig.

Zur Begründung der Mitgliedschaft wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Der Vorstand beschließt die Höhe des Aufnahmebeitrages.

Für besondere Leistungen des Vereins werden Gebühren nach der Gebührenordnung erhoben, die ebenfalls vom Vorstand beschlossen werden.

Im Falle des Verzuges des Mitgliedes hinsichtlich fehlender Beitrags- und/oder Zahlungen nach der Gebührenordnung ist dem Mitglied der Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses schriftlich in Erinnerung zu bringen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Alle zwei Kalenderjahre findet eine Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt die Beschlussfassung über
 - a) die Beschlussfassung zu Jahres- und Kassenbericht
 - b) die Entlastung des Vereinsvorstandes
 - c) die Wahl des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer
 - d) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - e) die Änderung der Vereinssatzung
 - f) die Auflösung des Vereins
2. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme, unabhängig davon, wie viele Liegenschaften das Mitglied im Eigentum hat oder betreut.

Für Mitglieder, die ihre Beitragsverpflichtungen nicht erfüllt haben, ruht das Stimmrecht, wenn der Rückstand höher ist als der Beitrag für das der Mitgliederversammlung vorangegangene Kalendervierteljahr.

3. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung; auf Antrag von mindestens 20 % der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder, wird geheim abgestimmt. Wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt.
4. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer angemessenen Frist unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der wesentlichen Unterlagen schriftlich ein.
6. Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn
 - a) mindestens 30 % der Mitglieder, berechnet nach dem Stimmrechten der letzten Mitgliederversammlung, die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen,
 - b) der Vorstand es für erforderlich hält.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer

Die Vorstandsmitglieder müssen über eine gültige Vereinsmitgliedschaft verfügen.

2. Gehört ein Vorstandsmitglied nicht mehr dem Verein an oder ist gegen ihn ein Ausschlussverfahren eingeleitet, so endet damit seine Zugehörigkeit zum Vereinsvorstand.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann für bestimmte Aufgaben Fachausschüsse einsetzen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens ein Mal pro Jahr. Der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein. Über diese ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
6. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden im Sinne von § 26 BGB.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten (die Alleinvertretungsberechtigung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist ausdrücklich ausgeschlossen).

7. Beanstandet das Registergericht oder eine andere Behörde die Satzung oder einzelne Bestimmungen, so ist der Vorstand zur Beschlussfassung über eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der Satzung berechtigt, soweit die Grundsätze dieser Satzung dadurch nicht berührt werden.
8. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen.
9. Dem Vorstand kann eine angemessene Vergütung gewährt werden.

§ 9 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitgliederstimmen. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben sind.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 50 % der ordentlichen Mitglieder des Vereins gestellt werden.
2. Der Beschluss der Vereinsauflösung ist nur wirksam, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Auflösung zustimmt.
3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, als Liquidator durchführt. Das nach Regulierung aller Verbindlichkeiten des Vereins vorhandene Vermögen, ist nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zweckgebunden im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

Würselen, den 01. Februar 2016